

Geschäftsordnung
der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz
(GO RegK)

**gemäß § 2 Abs.1 S. 3 des Landesgesetzes zur Einrichtung der
Regulierungskammer Rheinland-Pfalz**

Fassung vom 01.08.2024

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 S. 3 des Landesgesetzes zur Einrichtung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vom 16.10.2013 (GVBl. Seite 355, BS 75-23) hat die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ihre Geschäftsordnung vom 20.04.2014 aktualisiert und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1

Anwendungsbereich

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften regelt diese Geschäftsordnung die Organisation und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.

§ 2

Organisation und Vertretungsregelung

- (1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz hat ihren Sitz bei dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium.

- (2) Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gehören das vorsitzende Mitglied sowie mindestens sechs beisitzende Mitglieder an. Die Anzahl der beisitzenden Mitglieder ist regelmäßig anhand der Wahrnehmung der bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisung zu überprüfen und angemessen anzupassen. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz wird durch ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.
- (3) Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.
- (4) Das vorsitzende Mitglied wird im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch das von ihm durch Verfügung bestimmte beisitzende Mitglied (stellvertretendes vorsitzendes Mitglied) vertreten. Die beisitzenden Mitglieder vertreten sich im Bedarfsfalle gegenseitig. Weitere Einzelheiten der Stellvertretung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz regelt das vorsitzende Mitglied.
- (5) Die Berichterstattung in den durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz geführten Verwaltungsverfahren erfolgt entweder durch das vorsitzende Mitglied oder ein beisitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Zuweisung der Verwaltungsverfahren an die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zur Berichterstattung.
- (6) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz verfügt über einen eigenen Briefkopf und einen eigenen Internetauftritt.

§ 3

Geschäftsgang

- (1) Die in Papierform an die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gerichteten Eingänge werden von der zentralen Poststelle des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums unverzüglich und ungeöffnet der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zugeleitet. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere ob der Scanprozess gemäß der Scananweisung „Scannen bei Führen der elektronischen Akte im Verfahren DIALOG RLP“ in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen ist. Im Übrigen weist das vorsitzende Mitglied die Eingänge zu.
- (2) Die durch die Regulierungskammer geführten Verwaltungsverfahren und die an die Regulierungskammer gerichteten Eingänge werden jeweils mit einem Geschäftszeichen versehen.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist für die Verwaltungsakten der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz beträgt zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens. § 7 Landesarchivgesetz ist zu beachten.

§ 4

Beratung

- (1) Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz beraten sich unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds über den Inhalt der zu treffenden Entscheidung.
- (2) An der Beratung nehmen nur diejenigen Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz teil, die nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zu der Mitwirkung an der jeweiligen Entscheidung berufen sind. Das vorsitzende Mitglied kann, soweit dies geboten erscheint, gestatten, dass andere Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz an der Beratung teilnehmen.

- (3) Die Inhalte der Beratungen sind von allen Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vertraulich zu behandeln. Ebenfalls ist über alle nicht veröffentlichten Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Entscheidung durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

- (1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet in der Besetzung durch das vorsitzende Mitglied und zwei beisitzende Mitglieder mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch Beschluss. Dem vorsitzenden Mitglied steht diesbezüglich gegenüber den Beisitzern kein Weisungsrecht zu. Das vorsitzende Mitglied wirkt, soweit es nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, an jeder Entscheidung der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz mit. Ist das vorsitzende Mitglied an einer Mitwirkung rechtlich oder tatsächlich gehindert, so ist der Grund der Verhinderung aktenkundig zu machen. Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Ein Verwaltungsverfahren kann durch unanfechtbaren Beschluss des vorsitzenden Mitglieds auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen werden, sofern die Sache keine wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat. In diesem Fall entscheidet die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz durch dieses beisitzende Mitglied. War ein beisitzendes Mitglied unmittelbar vor seiner Ernennung als Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz für ein Unternehmen der Energiewirtschaft tätig, so darf diesem Mitglied für einen Zeitraum von zwei Jahren ab seiner Ernennung kein Verwaltungsverfahren zur alleinigen Entscheidung übertragen werden, in dem das Unternehmen, zu dem früher ein Beschäftigungsverhältnis bestand, Beteiligter ist.
- (3) Beschlüsse über Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 91 EnWG können durch ein einzelnes, vom vorsitzenden Mitglied bestimmtes Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz getroffen werden.

- (4) Der Beschluss ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 durch das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die beiden an der Entscheidung mitwirkenden beisitzenden Mitglieder zu unterzeichnen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 ist der Beschluss durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied zu unterzeichnen.
- (5) Ist das vorsitzende Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses das stellvertretende vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung. Ist ein nach der durch das vorsitzende Mitglied bestimmten Geschäftsverteilung zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufenes beisitzendes Mitglied an der Unterzeichnung gehindert, so unterzeichnet für dieses beisitzende Mitglied das vorsitzende Mitglied unter Hinweis auf die Verhinderung.

Die Entscheidungen der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz werden gemäß § 74 Satz 1 EnWG auf der Internetseite der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz (www.regulierungskammer.rlp.de) veröffentlicht.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch einen mit Stimmenmehrheit zu treffenden Beschluss der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz abgeändert werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Nach ihrem Inkrafttreten ist die Geschäftsordnung auf der Internetseite der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz (www.regulierungskammer.rlp.de) zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt im Falle des Inkrafttretens einer Änderung dieser Geschäftsordnung nach § 6.

Mainz, den 01.08.2024

Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

Andreas Krüger (Vorsitzender)

Christian Wenz

Verena Kohnz-Wagner

Catrin Henseler-Belz

Sascha Merkel

Martin Fittig

Melanie Strüven

Frank Adam

Dirk Jubileum